

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 13. Mai 2013 (14.05) (OR. en)

9443/13 **ADD 8**

ENER 177 **ENV** 386 **DELACT** 19

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Mai 2013
Empfänger:	der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS
Nr. Komm.dok.:	C(2013) 2458 final - Anhang 7
Betr.:	Anhang 7 zur Delegierten Verordnung (EU) Nr/ der Kommission vom 3.5.2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2013) 2458 final -Anhang 7.

Anl.: C(2013) 2458 final - Anhang 7

9443/13 ADD 8 /sm DE DG E



Brüssel, den 3.5.2013 C(2013) 2458 final

ANHANG

Anhang 7

zur

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

zur Ergänzug der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern

DE DE

ANHANG VII Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht

Zur Bewertung der Einhaltung der Anforderungen der Artikel 3 und 4 wenden die Behörden der Mitgliedstaaten folgendes Verfahren an:

- 1. Die Behörden der Mitgliedstaaten prüfen nur eine Einheit je Modell.
- 2. Es wird angenommen, dass das Staubsaugermodell den anwendbaren Anforderungen entspricht, wenn die auf dem Etikett und im Produktdatenblatt angegebenen Werte und Klassen den in der technischen Dokumentation angegebenen Werten entsprechen und wenn die Prüfung der in Tabelle 4 aufgeführten relevanten Modellparameter für alle Parameter eine Übereinstimmung ergibt.
- 3. Wird das unter Nummer 2 geforderte Ergebnis nicht erreicht, so prüft die Marktaufsichtsbehörde drei zufällig ausgewählte weitere Einheiten desselben Modells. Alternativ können drei weitere Einheiten eines oder mehrerer anderer gleichwertiger Staubsaugermodelle ausgewählt werden, die in der technischen Dokumentation des Herstellers als gleichwertige Staubsauger aufgeführt werden.
- 4. Es wird angenommen, dass das Staubsaugermodell den anwendbaren Anforderungen entspricht, wenn die Prüfung der in Tabelle 4 aufgeführten relevanten Modellparameter für alle Parameter eine Übereinstimmung ergibt.
- 5. Werden die unter Nummer 4 geforderten Ergebnisse nicht erreicht, so wird angenommen, dass das Modell und alle gleichwertigen Staubsaugermodelle die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen.

Die Behörden der Mitgliedstaaten wenden die in Anhang VI aufgeführten Mess- und Berechnungsmethoden an.

Die in diesem Anhang festgelegten Prüftoleranzen gelten nur für die Nachprüfung der gemessenen Parameter durch die Behörden der Mitgliedstaaten und sind vom Lieferanten nicht als zulässige Toleranz heranzuziehen, um die in der technischen Dokumentation angegebenen Werte zu erreichen. Die auf dem Etikett und dem Produktdatenblatt angegebenen Werte und Klassen dürfen für den Lieferanten nicht günstiger sein als die in der technischen Dokumentation vermerkten Werte.

Tabelle 4

Parameter	Prüftoleranzen
Jährlicher Energieverbrauch	Der ermittelte Wert ⁽¹⁾ darf den angegebenen Wert nicht um mehr als 10 % überschreiten.
Staubaufnahme – Teppich	Der ermittelte Wert ⁽¹⁾ darf den angegebenen Wert nicht um mehr als 0,03 unterschreiten.
Staubaufnahme – Hartböden	Der ermittelte Wert ⁽¹⁾ darf den angegebenen Wert nicht um mehr als 0,03 unterschreiten.
Staubemission	Der ermittelte Wert ⁽¹⁾ darf den angegebenen Wert nicht um mehr als 15 % überschreiten.
Schallleistungspegel	Der ermittelte Wert ⁽¹⁾ darf den angegebenen Wert nicht überschreiten.

 $^{^{\}left(1\right)}$ das arithmetische Mittel der für die drei zusätzlichen Einheiten gemäß Nummer 3 ermittelten Werte.